

SATZUNG DER GEMEINDE BÜLOW ÜBER DEN VORZEITIGEN

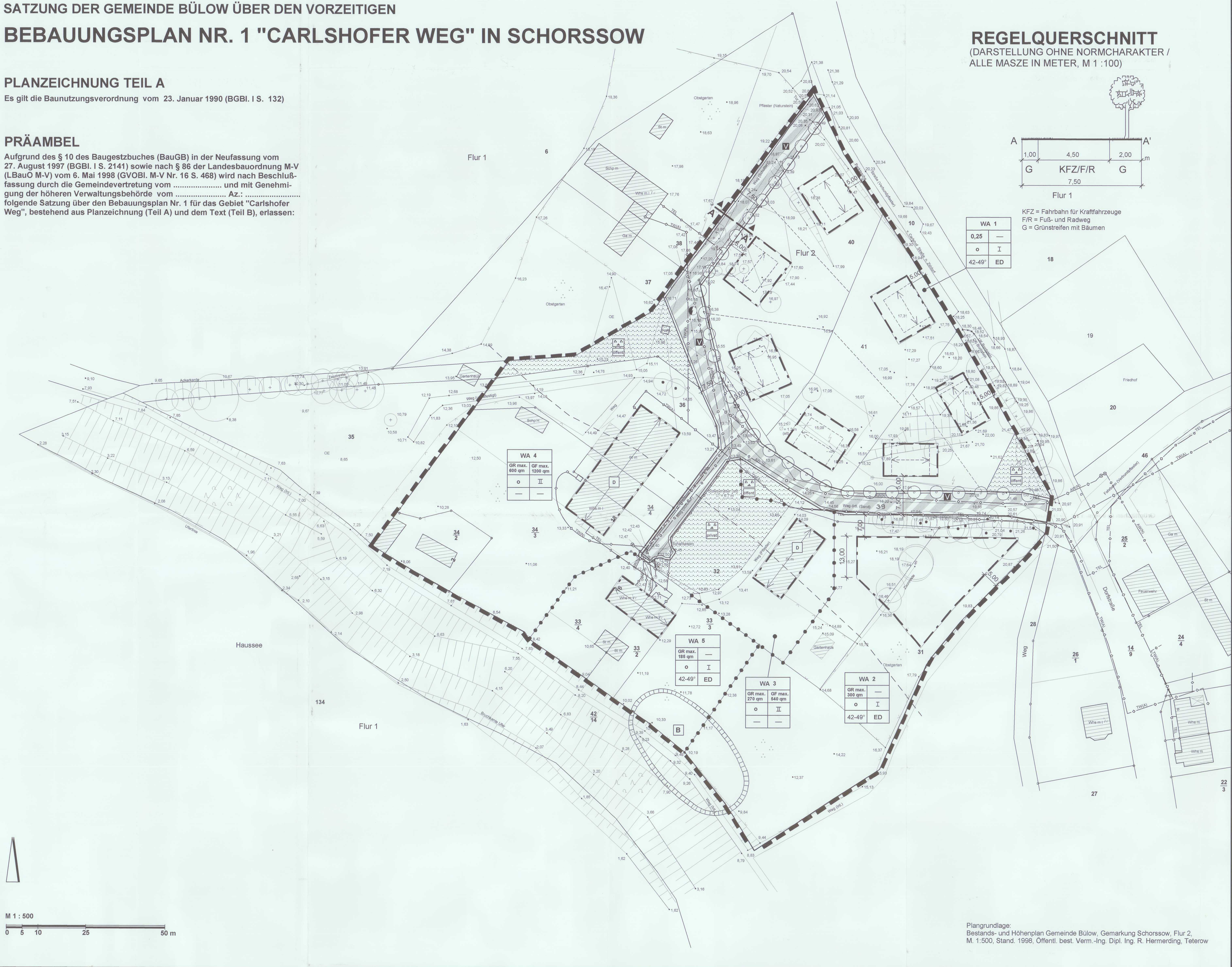
BEBAUUNGSPLAN NR. 1 "CARLSHOFER WEG" IN SCHORSSOW

PLANZEICHNUNG TEIL A

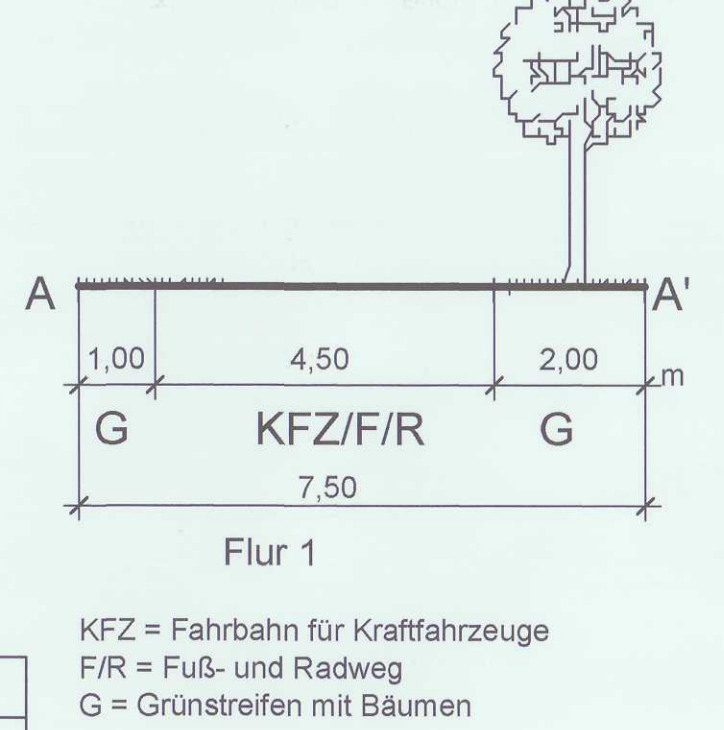
Es gilt die Baunutzungsverordnung vom 23. Januar 1990 (BGBI. I S. 132)

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 27. August 1997 (BGBI. I S. 2141) sowie nach § 86 der Landesbauordnung M-V (LBauO M-V) vom 6. Mai 1998 (GVOBl. M-V Nr. 16 S. 468) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde vom das Gebiet "Carlschofer Weg", bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:



REGELQUERSCHNITT (DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER / ALLE MASSE IN METR, M 1 : 100)



KFZ = Fahrbahn für Kraftfahrzeuge
F/R = Fuß- und Radweg
G = Grünstreifen mit Bäumen

WA 1	
0,25	—
o	I
42-49°	ED

ZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 - 11 BauNVO)

WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

0,25 Grundflächenzahl, z.B. 0,25

0,5 Geschosflächenzahl, z.B. 0,5

TH 7 Maximal zulässige Traufhöhe in Meter, gemessen ab Oberkante Straßenmitte der nächstgelegenen Straße

II Zahl der Vollgeschosse im Höchstmaß, z.B. zwei Vollgeschosse

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

o Offene Bauweise

Baulinie

Baugrenze

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsfläche (Fahrbahn und Grünstreifen) mit Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

V Verkehrsbenutzter Bereich

Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

Elektrizität

Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Unterirdisch verlegte Leitung (Trinkwasser)

Unterirdisch verlegte Leitung (Abwasser)

Unterirdisch verlegte Leitung (Telefon)

Oberirdische Leitung (Strom)

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Grünfläche

Öffentliche Grünfläche

Private Grünfläche

Grünfläche, Zweckbestimmung Parkanlage

Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 u. 25 BauGB)

Zu pflanzender Baum (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und Abs. 6 BauGB)

Zu erhaltender Baum (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b und Abs. 6 BauGB)

Bestehender Baum

Regelungen für d. Stadterhaltung u. d. Denkmalschutz (§ 9 Abs. 6, § 172 Abs. 1 BauGB)

D Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Örtliche Bauvorschriften/ Gestaltung (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 86 LBauO M-V)

42-49° Dachneigung in Grad

Firstrichtung

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen (§ 16 Abs. 5 BauNVO / § 1 Abs. 4 BauNVO)

Umgrenzung von Einzelanlagen, die dem Bodendenkmalschutz unterliegen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Vorhandenes Gebäude

Grenze des 100-m-Gewässerschutzstreifens gemäß § 19 LNatG M-V

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN TEIL B

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

In den Allgemeinen Wohngebieten sind die Ausnahmen gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 4-5 BauNVO (Gartenbaubetriebe, Tankstellen) unzulässig. Die übrigen Ausnahmen sind zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB und §§ 16-21a BauNVO)

Für die eingeschossige Bebauung in den Allgemeinen Wohngebieten wird eine maximale Traufhöhe von 3,5 m über Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoß (OKFF EG) festgesetzt. Für die zweigeschossige Bauweise im Allgemeinen Wohngebiet WA 3 wird eine maximale Traufhöhe von 7,0 m über OKFF EG festgesetzt. Für die zweigeschossige Bauweise im Allgemeinen Wohngebiet WA 4 wird eine maximale Traufhöhe von 8,0 m über OKFF EG festgesetzt. Die OKFF EG darf nicht höher liegen als 0,5 m über der OK der Fahrbahnmitte im Bereich der Mittellinie des Gebäudes senkrecht zur Fahrbahntrassensache.

3. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §§ 22 und 23 BauNVO)

3.1 Im Wohngebiet WA 1 ist die Errichtung von Garagen, Carports und Nebenanlagen auf der gesamten Grundstücksbreite in einem Abstand von mindestens 5 m bis maximal 20 m von der Straßenbegrenzungslinie zulässig.

3.2 Garagen und Nebenanlagen sind im Allgemeinen Wohngebiet WA 2 nur in der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig (§§ 12 und 14 BauNVO).

3.3 Nebenanlagen, Garagen, Carports und Stellplätze sind in den Wohngebieten WA 3, WA 4 und WA 5 nur außerhalb des 100 m-Gewässerschutzstreifens zum Haussee zulässig.

3.4 Im Wohngebiet WA 2 ist nur ein Gebäude zulässig.

4. Von Bebauung freizuhaltende Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Die notwendigen Sichtfelder im Kreuzungsbereich von Straßen sind von Bebauung, Einfriedungen und Bepflanzungen von mehr als 0,7 m Höhe freizuhalten. Einzelne Bäume, Lichtmasten, Verkehrsschilder usw. sind zulässig.

5. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

5.1 Als Ausgleich für die Eingriffe in Natur und Landschaft im Plangebiet sind von der Gemeinde Bülow am Carlschofer Weg außerhalb des Plangebietes vier Stiel-Eichen (Quercus robur) der unter 5.11 genannten Qualität neu anzupflanzen.

5.2 Im Ortsteil Bülow sind auf den Flurstücken 61, 62 und 63 der Flur 2 (Gemarkung Bülow) von der Gemeinde Bülow als Ausgleich für die Eingriffe in Natur und Landschaft im Plangebiet eine dreieckige Feldhecke als ackerseitige Abgrenzung mit Sträuchern und Überhältern (Abstand zwischen den Überhältern jeweils 15 Meter) und eine Streubewiese neu anzulegen. Für die Hecke und die Überhälter sind die unter 5.6 der textlichen Festsetzungen genannten Arten zu verwenden. Die Feldhecke ist im Aufbau gestuft und in der Artenzusammensetzung abwechslungsreich zu gestalten. Für die Streubewiese sind alte Obstbaumarten (Apfel, Birne, Kirsche, Pflaume, Quitten) zu verwenden und die Bäume in einem gegenseitigen Abstand von 15 m anzupflanzen. Die Wiese ist ein bis maximal zweimal pro Jahr zu mähen. Eine Düngung und der Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel sind nicht zulässig.

5.3 Auf dem Flurstück 35 der Flur 2 der Gemarkung Schorssow ist als Ausgleich für die Eingriffe in Natur und Landschaft im Plangebiet von der Gemeinde Bülow auf einer Fläche von 3.200 qm eine Streubewiese aus alten Obstbaumarten (Apfel, Birne, Kirsche, Pflaume, Quitten) neu anzulegen. Die Bäume sind in einem gegenseitigen Abstand von 15 m anzupflanzen. Die Wiese ist ein bis maximal zweimal pro Jahr zu mähen. Eine Düngung und der Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel sind nicht zulässig.

5.4 In den neu anzulegenden Hausgärten der Baugrundstücke der Wohngebiete WA 1, WA 2, WA 3 und WA 4 ist als Ausgleich für die Eingriffe in Natur und Landschaft je 500 qm angefangener Grundstücksfläche ein standortgerechter, einheimischer Laubbau als Hochstamm, 3 x verpflanzt, 14-16 cm Stammumfang anzupflanzen.

5.5 Für die Anlage der Feldhecke sind nur Gehölze folgender Arten zu verwenden:
Sträucher:
Corylus avellana (Hasel), Crataegus laevigata (Zweigflügeliger Weißdorn), Crataegus monogyna (Eingriffeliger Weißdorn), Eynous europaeus (Eifentrichen), Ligustrum vulgare (Gemeiner Liguster), Lonicera xylosteum (Gemeine Heckenkirsche), Prunus padus (Gewöhnliche Traubenkirsche), Prunus spinosa (Schlehe), Rhamnus frangula (Faulbaum), standortheimische Rosa spec. (Rose), Sambucus nigra (Schwarzer Holunder), standortheimische Salix spec. (Weide), Viburnum lantana (Wolliger Schneeball), Viburnum opulus (Gemeiner Schneeball).
Bäume/ Überhälter:
Acer platanoides (Spitz-Ahorn), Acer pseudoplatanus (Berg-Ahorn), Fraxinus excelsior (Gemeine Esche), Quercus petraea (Trauben-Eiche), Quercus robur (Stiel-Eiche), Ulmus glabra (Berg-Ulm).

5.6 Im Wurzelbereich der mit Erhaltungsgebot belegten Bäume (Kronentraufbereich + 1,50 m) sind dauerhafte Höhenveränderungen des Geländes unzulässig.

5.7 Baumpflanzungen im öffentlichen Straßenraum sind gegen Befahren zu sichern.

5.8 Entfallende Gehölze dürfen erst kurz vor Baubeginn und nur außerhalb der Schutz (0,10 - 28,02) gefällt werden. Vorher ist eine Verpflanzung zu prüfen.

5.9 Entlang der Erschließungsstraße ist nur eine der folgenden Baumarten zulässig:

- Crataegus laevigata "Paul's Scarlet" (Echter Roldom),
- Acer campestre "Elarlik" (Feld-Ahorn),
- Sorbus aucuparia "Sheerwater Seeding" (Eberesche).

5.10 Für die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern sind folgende Mindestgrößen zu verwenden:

- Bäume an Straßen: Hochstämme: 3 x verpflanzt, 18-20 cm Stammumfang,
- Bäume in Obstbaumwiesen und als Überhälter in Feldhecken: Hochstämme: 3 x verpflanzt, 16-18 cm Stammumfang,
- Sträucher: 1 x verpflanzt, 60-100 cm.

5.11 Die Pflanzqualität muß den Gütebestimmungen des Bundes deutscher Baumschulen (BdB) entsprechen.

5.12 Die Standorte der Baumpflanzungen sind in begründeten Fällen (z.B. Grundstücksfahrten, Leitungstrassen) ausnahmsweise um bis zu 2,5 m verschiebbar.

5.13 Zu pflanzende Bäume in zukünftig befestigten Flächen sind mit einer Baumscheibe von mindestens 6 qm zu versehen, die als offene Vegetationsfläche anzulegen und gegen Überfahren durch Kfz oder als unversiegelte Fläche mit Baumrösten vor Verdichtung zu sichern ist.

5.14 Für festgesetzte Pflanzgebote sind bei Abgang Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

5.15 Die Grünflächen des Plangebietes sind jeweils als überwiegend offene Extensivrasenflächen zu gestalten. Je angefangene 500 qm Grünfläche sind vier einheimische Laubbäume anzupflanzen.

5.16 Der Oberboden ist in seiner wertvollen Funktion zu erhalten. Der Oberboden ist vor Beginn aller Erdarbeiten abzutragen, zu lagern und später wiederzuverwenden.

5.17 Stellplätze, Carports und andere zu befestigende Flächen der Baugrundstücke sind in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Die Wasser- und Luftdurchlässigkeit des Bodens wesentlich mindere Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Betonierung oder Asphaltierung sind unzulässig.

5.18 Anfallendes Oberflächenwasser ist im Plangebietsbereich zur Versickerung zu bringen.

5.19 Die Anlage der Feldhecke in der Gemarkung Bülow, Flur 2, Flurstücke 61-63 und die Anpflanzung der vier Stiel-Eichen am Carlschofer Weg werden dem Allgemeinen Wohngebiet WA 1 zugeordnet.

5.20 Die Kosten für die Anlage der Streubewiese in der Gemarkung Bülow, Flur 2, Flurstücke 61-63 werden zu 49,33 % dem Allgemeinen Wohngebiet WA 1 zugeordnet. 34,2 % der durch die Realisierung der vorgenannten Ausgleichsmaßnahmen entstehenden Kosten für das WA 1 sind von dem Eigentümer des Flurstückes 41 der Flur 2, Gemarkung Schorssow, zu tragen.

5.21 Die Kosten für die Anlage der Streubewiese in der Gemarkung Bülow, Flur 2, Flurstücke 61-63 werden zu 50,67 % dem Allgemeinen Wohngebiet WA 2 zugeordnet.

5.22 Die Kosten für die Anlage der Streubewiese in der Gemarkung Schorssow, Flur 2, Flurstück 35 werden zu 30,22 % dem Allgemeinen Wohngebiet WA 2 zugeordnet.

5.23 Die Kosten für die Anlage der Streubewiese in der Gemarkung Schorssow, Flur 2, Flurstück 35 werden zu 8,58 % dem Allgemeinen Wohngebiet WA 3 zugeordnet.

5.24 Die Kosten für die Anlage der Streubewiese in der Gemarkung Schorssow, Flur 2, Flurstück 35 werden zu 49,76 % dem Allgemeinen Wohngebiet WA 4 zugeordnet. Die Flurstücke 34/2 und 34/3 sind von der Kostenzuordnung ausgenommen.

5.25 Die Kosten für die Anlage der Streubewiese in der Gemarkung Schorssow, Flur 2, Flurstück 35 werden zu 11,44 % der Erschließungsstraße zugeordnet.

6. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 86 LBauO M-V)

6.1 Als Neigung der Dachneigungen sind nur Flachdächer (Neigung 0°-5°) zulässig. Dachaufbauten sind nur als Einriegelbauten zulässig. Die gesamte Breite der Giebeln auf einer Dachseite darf höchstens 40 % der Traufhöhe betragen.

6.2 Für alle baulichen Anlagen mit einer Dachneigung von 42°-49° sind Dächer nur mit roten bis braunen, unglasierten Ton- und Betondachsteinen zulässig. Die Ausbildung der Flachdächer als Gründach ist zulässig.

6.3 Für die Außenwandgestaltung ist nur rotes und rotbraunes Mauerwerk, heller erdfarbener Putz im Bereich der RAL-Farben 1000 bis 1002 und 1013 bis 1015 zulässig. Für maximal 15 % der jeweiligen Außenwandflächen, z.B. für Brüstungsfelder, Balkone, Stütze, Gesimse können auch andere Materialien verwendet werden.

6.4 Geschlossene Wandflächen ab einer Länge und Höhe von 5 m sind mit Kletternden und rankenden Pflanzen zu gestalten.

6.5 In allen festgesetzten Baugebieten sind Einfriedungen entlang öffentlicher Verkehrsflächen nur gestattet als:
- Hecke aus standortheimischen Laubgehölzen,
- Holzzaun.

6.6 Großflächige Werbeanlagen (Großwerbeanlagen), Werbeschilder über der Traufhöhe der Gebäude und selbstleuchtende Werbeanlagen sind unzulässig.

6.7 In den Allgemeinen Wohngebieten sind nur Sattel- und Krüppelwalmdächer zulässig.

6.8 Die Installation von Gastanks ist nur zulässig, wenn diese im Boden versenkt werden. Eine oberirdische Installation ist nicht zulässig.

7. Hinweis

Der gesamte Plangebietsbereich befindet sich in der Trinkwasserschutzzone III der Wasserfassung Schorssow.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Die Aufstellung erfolgt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 20.05.97. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom bis zum durch Abdruck in der Amtszeitung der Gemeinde Bülow am 20.05.97 erfolgt.

Bülow, den 20.05.97 Siegel (Bürgermeisterin)

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 248 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB beteiligt worden.

Bülow, den 20.05.97 Siegel (Bürgermeisterin)

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 20.05.97 durchgeführt worden.

Bülow, den 20.05.97 Siegel (Bürgermeisterin)

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 02.02.97 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Bülow, den 02.02.97 Siegel (Bürgermeisterin)

5. Die Gemeindevertretung hat am 20.05.97, den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Bülow, den 20.05.97 Siegel (Bürgermeisterin)

6. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 20.05.97 bis zum 20.05.97 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsrund von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 20.05.97 in der Amtszeitung der Gemeinde Bülow bis zum 20.05.97 durch Aushang örtlich bekannt gemacht worden.

Bülow, den 20.05.97 Siegel (Bürgermeisterin)

7. Der katastermäßige Bestand am 01.11.98 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigten Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:25.000 vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.

Güstrow, den 01.11.98 Siegel (Bürgermeisterin)

8. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 20.05.97 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Bülow, den 20.05.97 Siegel (Bürgermeisterin)

9. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 20.05.97 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 20.05.97 gebilligt.

Bülow, den 20.05.97 Siegel (Bürgermeisterin)

10. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 20.05.97, Az. 20.05.97, mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Bülow, den 20.05.97 Siegel (Bürgermeisterin)

11. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 20.05.97, erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 20.05.97, Az. 20.05.97, bestätigt.

Bülow, den 20.05.97 Siegel (Bürgermeisterin)

12. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Bülow, den 20.05.97 Siegel (Bürgermeisterin)

13. Die Ertelung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 20.05.97 in der Zeit vom 20.05.97 bis zum 20.05.97 durch Aushang örtlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB und weiter auf Fälligkeit und Erbschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB, 246a Abs. 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 20.05.97 in Kraft getreten.

Bülow, den 20.05.97 Siegel (Bürgermeisterin)

14. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 20.05.97 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 20.05.97 gebilligt.

Bülow, den 20.05.97 Siegel (Bürgermeisterin)

15. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 20.05.97 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 20.05.97 gebilligt.

Bülow, den 20.05.97 Siegel (Bürgermeisterin)

16. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 20.05.97 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 20.05.97 gebilligt.

Bülow, den 20.05.97 Siegel (Bürgermeisterin)

17. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 20.05.97 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 20.05.97 gebilligt.

Bülow, den 20.05.97 Siegel (Bürgermeisterin)

18. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 20.05.97 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 20.05.97 gebilligt.

Bülow, den 20.05.97 Siegel (Bürgermeisterin)

19. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 20.05.97 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 20.05.97 gebilligt.

Bülow, den 20.05.97 Siegel (Bürgermeisterin)

20. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 20.05.97 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 20.05.97 gebilligt.

Bülow, den 20.05.97 Siegel (Bürgermeisterin)

21. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 20.05.97 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 20.05.97 gebilligt.

Bülow, den 20.05.97 Siegel (Bürgermeisterin)

22. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 20.05.97 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 20.05.97 gebilligt.

Bülow, den 20.05.97 Siegel (Bürgermeisterin)

23. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 20.05.97 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 20.05.97 gebilligt.

Bülow, den 20.05.97 Siegel (Bürgermeisterin)

24. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 20.05.97 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 20.05.97 gebilligt.

Bülow, den 20.05.97 Siegel (Bürgermeisterin)

25. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 20.05.97 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 20.05.97 gebilligt.

Bülow, den 20.05.97 Siegel (Bürgermeisterin)

26. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 20.05.97 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 20.05.97 gebilligt.

Bülow, den 20.05.97 Siegel (Bürgermeisterin)

27. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 20.05.97 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 20.05.97 gebilligt.

Bülow, den 20.05.97 Siegel (Bürgermeisterin)

28. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 20.05.97 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 20.05.97 gebilligt.

Bülow, den 20.05.97 Siegel (Bürgermeisterin)

29. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 20.05.97 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 20.05.97 gebilligt.

Bülow, den 20.05.97 Siegel (Bürgermeisterin)

30. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 20.05.97 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 20.05.97 gebilligt.

Bülow, den 20.05.97 Siegel (Bürgermeisterin)